StR	Zur Belehrungspflicht nach sog. Spontanäußerungen eines Verdächtigen	StPO	§ 136 I	20

Leitsätze (der Schriftleitung)**:** 1. Äußerungen, mit denen ein Verdächtiger sich selbst belastet, unterliegen als sog. Spontanäußerungen trotz fehlender Belehrung keinem Beweisverbot, wenn der Polizeibeamte lediglich passiv und ohne eigenes Zutun spontane Äußerungen des Verdächtigen entgegennimmt. – 2. Dies gilt jedoch nur dann, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Belehrungspflichten nach §§ 136 I S. 2 und 163 a IV S. 2 StPO gezielt umgangen wurden, um den Betroffenen zu einer Selbstbelastung zu verleiten. – BGH – Beschl. v. 9. 6. 2009 – 4 StR 170/09 (LG Paderborn) = NJW 2009, 3589 (mit Anm. *Meyer-Mews* a. a. O. S. 3590) = NStZ 2009, 702.

Sachverhalt: Das Landgericht hat den Angeklagten wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit vollendeter gefährlicher Körperverletzung zu einer viereinhalbjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Die Rüge des Angeklagten, die von ihm bei der Polizei gemachten Angaben hätten wegen eines Verstoßes gegen die §§ 136 I S. 2 und 163 a IV S. 2 StPO nicht zu seinem Nachteil verwertet werden dürfen, blieb letztlich erfolglos. Dieser Rüge lag folgendes Geschehen zugrunde:

Noch in der Tatnacht war der Angeklagte in Begleitung seiner Ehefrau von sich aus auf der Polizeiwache erschienen und hatte die Tat – eine mit einem Messer durchgeführte gefährliche Körperverletzung – gestanden. Daraufhin war er wegen des dringenden Verdachts eines Tötungsdelikts vorläufig festgenommen worden und mit einem Polizei-Pkw zur ärztlichen Untersuchung seiner Vernehmungsfähigkeit in die nahe gelegene Kreispolizeibehörde gefahren worden; während der Fahrt habe er – noch immer nicht über seine Beschuldigtenrechte belehrt – weitere Einzelheiten zum Tathergang geschildert. Eine Belehrung fand erst nach Abschluss der ärztlichen Untersuchung statt; doch wurde der Beschuldigte dabei nicht darüber belehrt, dass seine bisherigen Aussagen nicht verwertet werden durften. Auf den Hinweis der vernehmenden Polizeibeamten, eine mögliche Aussage könne auch seiner Entlastung dienen, habe er daraufhin nochmals ausführliche Angaben zum Tatgeschehen gemacht, die dann auch der späteren Verurteilung zugrunde gelegt wurden.

Probleme: In dieser Entscheidung geht es um das allenthalben anerkannte und von niemandem bestrittene »**Nemo tenetur-Prinzip**«, wonach kein Beschuldigter verpflichtet ist, sich bei amtlicher Befragung durch Strafverfolgungsorgane selbst zu belasten; die nach den §§ 136 I S. 2 und 163 a III/IV StPO schon für die erste polizeiliche Vernehmung zwingend vorgesehene Belehrungspflicht soll sicherstellen, dass ein Beschuldigter nicht im Glauben an eine vermeintliche Aussagepflicht Angaben macht und sich damit unfreiwillig selbst belastet (so zuletzt grundlegend der Große Strafsenat in BGHSt. 42, 139, 147). In diesem Zusammenhang geht es dann auch um die Rechtsfigur der sog. **Spontanäußerung** und um eine **Heilung möglicher Belehrungsfehler durch eine »qualifizierte« Belehrung** und somit um Fragen, die nachgerade ins Herz des strafprozessualen Beweisrechts führen. Rein theoretisch ist diesbezüglich an sich alles weitgehend geklärt; doch die Anwendung in der Praxis macht in Grauzonen allemal immer wieder Schwierigkeiten, wie der vorliegende Fall einmal mehr deutlich belegt.

1. Lassen wir die Frage der Heilung oder der Revisibilität eines möglichen Belehrungsfehlers zunächst beiseite und fragen der Reihe nach eben nach möglichen Belehrungsfehlern:

a) Wie tatrichterlich dargetan, ist der Angeklagte noch in der Tatnacht völlig freiwillig zur Polizei gegangen und hat dort ebenfalls völlig freiwillig die Tat (Angriff auf einen anderen mit einem Messer) gestanden. Diesbezüglich handelt es sich – was der Senat in der vorliegenden Ent-

© Copyright 2009 by De Gruyter Recht, Berlin

Unauthenticated | 50.19.155.235
Download Date | 5/21/13 11:36 PM

scheidung nicht einmal besonders erwähnen musste – selbstverständlich um eine sog. »**Spontanäußerung**«, die seitens eines Strafverfolgungsorganes weder ausdrücklich erfragt noch durch eigenes Zutun letztlich provoziert wurde und somit grundsätzlich auch dann beweismäßig verwertet werden kann, wenn zuvor keine Belehrung erteilt wurde (so zuletzt BGH NJW 1990, 461: an sich unbestritten).

b) Der Angeklagte – von der Polizei auf Grund seines freiwilligen Geständnisses wegen des dringenden Verdachtes eines Tötungsdeliktes ausdrücklich vorläufig festgenommen (§ 127 II StPO) und durch staatlichen Inkulpationsakt nunmehr eindeutig zum »Beschuldigten« geworden – hat sein Geständnis dann aber auf der Fahrt im Polizei-Pkw nochmals wiederholt und dabei wiederum ungefragt weitere Angaben zum Tatgeschehen gemacht, ohne dass die ihn begleitenden und seine Angaben interessiert, doch wortlos anhörenden Polizeibeamten ihn wenigstens jetzt auf seine gesetzliche Schweigebefugnis hinwiesen. Auf Grund des vorangegangenen Spontangeständnisses war der Verdacht inzwischen so erhärtet, dass die beiden Polizisten den Beschuldigten aus Gründen rechtsstaatlicher Fairness, die das Nemo tenetur-Prinzip doch wohl maßgeblich tragen, meines Erachtens spätestens jetzt auf sein Schweigerecht hätten hinweisen müssen, auch wenn sie diese weiteren Angaben nicht gezielt aus dem Beschuldigten quasi »herausgekitzelt« haben. Der Senat nimmt dazu aber nicht ausdrücklich Stellung, sondern beschränkt sich auf den Hinweis, dass ein Beweisverwertungsverbot auf Grund fehlender Belehrung in solchen Fällen nur dann zu bejahen ist, wenn »Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Belehrungspflichten nach §§ 136 I S. 2 und 163 a IV S. 2 StPO gezielt umgangen wurden, um den Betroffenen zu einer Selbstbelastung zu verleiten« (NJW 2009, 3589). Der Senat scheint diesbezüglich allerdings keine verwertbaren Anhaltspunkte erkennen zu wollen (da könnte man vorliegend mit guten Gründen aber auch einen strengeren Standpunkt vertreten!), kann die Frage aber offen lassen, weil das Tatgericht – ich meine: aus guten Gründen! – die vom Angeklagten während der Fahrt zur Kreispolizei der Urteilsfindung ganz bewusst nicht zugrunde gelegt hat.

c) Der Verurteilung zugrunde gelegt wurden dann aber die selbstbelastenden Angaben, die der Beschuldigte – nach Abschluss seiner ärztlichen Untersuchung nunmehr über sein Schweigerecht förmlich belehrt – vor einer Kriminalbeamtin wiederholt hat. Die Strafkammer hielt sich zur Verwertung dieser Angaben für berechtigt,

2. weil der mögliche frühere Belehrungsfehler durch die nachträgliche Belehrung nunmehr geheilt worden sei. Damit sind wir beim **Erfordernis einer »qualifizierten« Belehrung;** denn wie auf langes Drängen des Schrifttums (so nachdrücklich schon *Geppert*, Meyer-Gedächtnisschrift, 1990, S. 92 ff.) nunmehr auch der BGH einzuräumen bereit ist, kommt eine solche Heilung durch nachträgliche Belehrung nur dann in Betracht, wenn die Aussageperson nicht einfach nachträglich nur über ihre Schweigebefugnis informiert (so lange Jahre die Praxis der Gerichte), sondern aus Gründen wiederum rechtsstaatlicher Fairness ausdrücklich auch darüber belehrt wird, dass die früheren Angaben nicht mehr verwertet werden dürfen. Ebenso wie schon in der einschlägigen Grundsatzentscheidung BGHSt. 53, 112 ff. (dazu *Geppert*, JK 8/09, StPO § 136 I/19) ringt sich der gleiche 4. Strafsenat dann aber doch nicht zu der meines Erachtens allein zwingenden Schlussfolgerung durch, dass das Fehlen einer solchen qualifizierten Belehrung zwangsläufig auch zu einem Beweisverbot führt. Wiederum ist das höchstrichterliche Lippenbekenntnis zum Erfordernis einer qualifizierten Belehrung nicht viel wert, wenn man mit dem 4. Strafsenat der Ansicht ist, dass ein Verstoß gegen die »qualifizierte« Belehrungspflicht nicht dasselbe Gewicht hat wie eine Verletzung der quasi »einfachen« Belehrungspflicht des § 136 I S. 2 StPO (ausweislich von BGHSt. 38, 214 ff. dort bekanntlich nach langen Kämpfen: eindeutiges Verwertungsverbot!); eher das Gegenteil ist doch wohl richtig (so auch schon *Roxin* JR 2008, 18 und so vorliegend zu Recht auch *Meyer-Mews* NJW 2009, 3590 f). Bei diesem Standpunkt ist es dem BGH dann möglich, einmal mehr auf die in der Beweisverbots-Problematik wohlfeile **»Abwägungslehre«** auszuweichen und durch Abwägung »unter Berücksichtigung des Interesses an der Sachaufklärung einerseits sowie des Gewichts des Verfahrensverstoßes andererseits« im Einzelnen zu ermitteln, ob denn nun ein Beweisverbot in Betracht kommt oder nicht. Diese Abwägung führt auch vorliegend – diesen Hinweis kann ich mir nicht verkneifen: wen wundert's! – nicht zu einem Beweisverbot. Alles bleibt wie bisher: schade! *K. Geppert*

© Copyright 2009 by De Gruyter Recht, Berlin

Unauthenticated | 50.19.155.235
Download Date | 5/21/13 11:36 PM